

**OLG Düsseldorf**

**Beschluss**

**vom 21.11.2014**

**22 U 141/14**

**1.**

**Der Umfang der Ausgleichspflicht (Quotierung) im Innenverhältnis zwischen dem Werkunternehmer und dem planenden bzw. bauüberwachenden Architekten als Gesamtschuldner im Rahmen von § 426 BGB hängt von den jeweiligen Umständen ab; dabei trifft den Gesamtschuldner, der eine von der Verteilung nach Köpfen (d.h. hier jeweils 50 %) abweichende Quote geltend macht, die Darlegungs- und Beweislast.\*)**

**2.**

**Bei der Abgrenzung, wer der eigentliche Schadensverursacher ist, ist als Orientierungshilfe zu berücksichtigen, dass Planungsfehler grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Architekten bzw. Sonderfachmanns, Ausführungsfehler hingegen in den Verantwortungsbereich des Unternehmers fallen. Ist der Baumangel auf einen Ausführungsfehler des Unternehmers zurückzuführen, den der Architekt im Rahmen seiner Bauüberwachung (lediglich) nicht erkannt hat, so trifft den Unternehmer regelmäßig die zumindest überwiegende, wenn nicht im Einzelfall sogar die alleinige Haftung, denn der Unternehmer kann weder dem Bauherrn noch dem Architekten gegenüber einwenden, er sei bei seinen Arbeiten nicht ausreichend überwacht worden.\*)**

**3.**

**Die Verursachungsbeiträge eines Bauleiters, der die fehlerhafte Ausführung seitens des Werkunternehmers pflichtwidrig nicht bemerkt hat (bzw. hier: bemerkt hat, aber darauf nicht pflichtgemäß reagiert hat), dürfen nicht bagatellisiert werden.\*)**

**4.**

**Eine überwiegende (oder gar alleinige) Haftung des Werkunternehmers im Innenverhältnis mit einem bauaufsichtsführenden Architekten kann nicht allein damit begründet werden, dass der Bauherr dem Unternehmer keine Aufsicht schulde.\*)**

**5.**

**Der unmittelbar vertragswidrig handelnde Gesamtschuldner kann sich nicht mit Erfolg darauf stützen, dem ihn lediglich beaufsichtigenden (i.S.v. kontrollierenden) anderen Gesamtschuldner (insbesondere Architekten) seien gleich hohe, hälftige Verursachungsanteile anzulasten. Insoweit gelten keine anderen Grundsätze als bei der Abwägung zwischen der Verletzung von primären bzw. unmittelbaren Verhaltenspflichten des einen Gesamtschuldners (insbesondere zur Herstellung eines funktionstauglichen Werks) und sekundären bzw. mittelbaren Prüfungs- bzw. Bedenkenhinweis bzw. Aufsichtspflichten des anderen Gesamtschuldners.\*)**

## 6.

**Eine im Rahmen der Abwägung gemäß §§ 426, 254 BGB die Haftungsquote des Architekten erhöhende Verletzung einer Koordinierungspflicht liegt erst dann vor, wenn diese Pflichtverletzung faktisch einem Planungsfehler nahe kommt. \*)**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.11.2014 - 22 U 141/14 (Berufung zurückgenommen)

vorhergehend:

LG Krefeld, 17.07.2014 - 5 O 86/14

Tenor

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld vom 17. Juli 2014 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen und infolgedessen den Senatstermin vom 16. Januar 2015 aufzuheben.

2. Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05. Dezember 2014.

3. Die Frist für eine Berufungserwiderung der Beklagten wird antragsgemäß bis zum 05. Dezember 2014 verlängert.

Sachverhalt:

Die Klägerin - Betriebshaftpflichtversicherer der Fa. K. Heizungsbau GmbH (im Folgenden: VN der Klägerin) - macht gegen die Beklagte - als planende und bauaufsichtsführende Architektin aus nach Regulierung gemäß § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs Ansprüche (nach von der Haftpflichtversicherung der Beklagten - entsprechend einer Haftungsquote von 25 % - bereits gezahlten 8.442,29 EUR) in Höhe von weiteren 8.442,30 EUR (entsprechend einer beiderseitigen Haftungsquote von jeweils 50 %) nebst Verzugszinsen geltend. Hintergrund ist, dass die VN der Klägerin bei der Installation der Trinkwasserleitungen im Rahmen der Erweiterung des Allg. Krankenhauses V. statt der vertraglich geforderten 26 mm dicken Dämmschläuche nur solche von 13 mm Dicke verbaut hat und die Beklagte den Trockenbau als Nachfolgewerk in Kenntnis dieses Sachverhalts freigegeben hat. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage - nach Hinweis (89 GA) - abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Der VN der Klägerin ständen im Innenverhältnis gegen die Beklagte keine über den bereits gezahlten Anteil von 25 % hinausgehenden Ausgleichsansprüche gemäß §§ 421, 426, 254 BGB zu. Unstreitig gehe der Mangel auf einen Ausführungsfehler zurück, den die VN der Klägerin selbst zu verantworten habe und den die Beklagte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht letztlich nicht erkannt habe. Die VN der Klägerin könne gegenüber der Beklagten nicht einwenden, von ihr nicht hinreichend beaufsichtigt worden zu sein. Eine

andere Bewertung sei hier nicht angezeigt, da die Beklagte keine der VN der Klägerin überlegene Sachkunde gehabt habe und ihr auch keine besonders schwerwiegenden Aufsichtsfehler zur Last fielen. Der - geringwertigere - Verursachungsanteil der Beklagten, sei darin begründet, dass sie den Angaben der VN der Klägerin zu vermeintlich gleichen Dämmwerten der gegenüber dem Angebot um 13 mm dünneren Dämmrohre infolge geringerer Wärmeleitfähigkeit (bzw. entsprechend höherer Dämmwerte) - als höherwertiger Verursachungsanteil - ungeprüftes Vertrauen geschenkt und die mangelhafte Leistung zunächst abgenommen habe.

Von einem besonders schwerwiegenden Aufsichtsfehler sei nicht auszugehen, da die TGA-Fachabteilung der Beklagten gegenüber der VN der Klägerin durch die Anforderung der Herstellernachweise klar zum Ausdruck gebracht habe, die Dämmwerte ohne diese Unterlagen nicht selbst beurteilen zu können und die VN der Klägerin durch ihre - unzutreffende - Versicherung zu identischen Dämmwerten trotz geringerer Dämmstärke das Risiko einer späteren Nachbesserung ihrer Werkleistung nach Errichtung der Ständerwände auf sich genommen habe.

Wie hoch die Kosten der Schadensbeseitigung gewesen seien, bedürfe demgemäß keiner Aufklärung.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, zu deren Begründung sie unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vorträgt:

Das LG sei den eigenen Obersätzen (vorrangig seien die Verursachungsbeiträge, in zweiter Linie sei das Verschulden maßgeblich) nicht gerecht geworden, zumal ein Ausführungsfehler (Mangel) notwendige Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs sei und sich insoweit die Frage stelle, ob er auch eine hinreichende Bedingung für eine überwiegende klägerseitige Haftungsquote im Innenverhältnis sei.

Das LG sei zudem - abweichend vom Tatbestand (Feststellung des Ausführungsfehlers durch die Beklagte bereits am 05.11.2012) - in den Gründen fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Beklagte den Ausführungsfehler "letztlich nicht erkannt" habe.

Soweit das LG darauf abgestellt habe, dass ihre VN der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht einwenden könne, von dieser nicht hinreichend beaufsichtigt worden zu sein, habe es verkannt, dass die Kosten der Beseitigung des Ausführungsfehlers als solchen weder Gegenstand der (Haftpflicht-)Versicherung noch des entsprechenden Ausgleichsanspruchs sei, sondern allein die Kosten der Beseitigung der Mangelfolgeschäden, die die Beklagte durch die Freigabe des Folgegewerks Trockenbau (als allein in ihrem Aufgabenkreis als Planerin liegende Entscheidung) am 18.12.2012 - als wesentliche Ursache - verursacht habe.

In der Tat könne sie - die Klägerin - sich nicht darauf berufen, hätte die Beklagte ihre VN ordnungsgemäß beaufsichtigt, so hätte diese den Ausführungsfehler nicht begangen; hier gehe es indes allein um Verursachung bzw. Verantwortlichkeit des Mangelfolgeschadens, so dass auch die vom LG zitierten Fundstellen zur Haftungsabgrenzung zwischen Werkunternehmer und Architekten in Bezug auf die Mängelbeseitigung nicht einschlägig seien.

Auch die Alternativüberlegungen des LG seien fehlerhaft.

Zum einen habe das LG - trotz Erwähnung im Tatbestand - in den Gründen übersehen, dass die Beklagte eine eigene Fachabteilung für TGA unterhalte, so dass ihr VN als Meisterbetrieb keine überlegene Sachkunde habe. Zum anderen sei die Frage nach der Wärmeleitfähigkeit bzw. den Dämmwerten der verbauten Rohre nicht zielführend, da der Mangel schon im Einbau von anderen als im LV ausgeschriebenem Dämmrohre liege. Demgemäß hätte die Beklagte beim Bauherrn dessen Bereitschaft zu einer abweichenden (vermeintlich gleichwertigen) Ausführungen abfragen müssen, was indes erst am 14.02.2013 - also rund zwei Monate nach der Freigabe der dünneren Dämmrohre - erfolgt sei.

Soweit der Senat die Schadenshöhe als von der Beklagten wirksam bestritten ansehen wolle, werde - mangels dann notwendiger erstinstanzlicher Beweisaufnahme - vorsorglich die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil abzuändern und den Beklagten entsprechend ihres erstinstanzlichen Antrages zu verurteilen,
2. hilfsweise, die Aufhebung und Zurückverweisung.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die Berufung der Klägerin hat nach einstimmiger Überzeugung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO; vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2001, 2 BvR 1620/01, NJW 2002, 814; BVerfG, Beschluss vom 18.09.1990, 2 BvE 2/90, BVerfGE 82, 316). Die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

1. Einen über den bereits gezahlten Betrag in Höhe von 8.442,29 EUR (entsprechend Haftungsquoten der Beklagten von 25 % bzw. der Versicherungsnehmerin - im Folgenden: VN - der Klägerin von 75 %) hinausgehender Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe weiterer 8.442,30 EUR (entsprechend einer beiderseitigen Haftungsquote von jeweils 50 %) hat das LG zutreffend verneint.

a. Der Ausgleich im Innenverhältnis zwischen dem Werkunternehmer und dem planenden bzw. bauüberwachenden Architekten als Gesamtschuldern findet gemäß § 426 BGB

statt. Nach § 426 Abs. 1 BGB kann jeder Gesamtschuldner von dem anderen Ausgleich in Höhe des Anteils seiner Mitverantwortung verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 01.02.1965, GSZ 1/64). Dieser Anspruch besteht unabhängig neben dem aus § 426 Abs. 2 BGB folgenden Anspruch aus übergegangenem Recht (vgl. BGH, Urteil vom 26.09.1972, VII ZR 190/71). Der Umfang der Ausgleichspflicht (Quotierung) hängt von den jeweiligen Umständen ab (vgl. Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Auflage 2008, 6. Teil, Rn 65/66 mwN; Kniffka, BauR 2005, 274; Kniffka u.a., *ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht*, Stand 06/2014, § 634, Rn 129 ff. mwN; Werner/Pastor, *Der Bauprozess*, 14. Auflage 2013, Rn 2493-2496 mwN). Dabei trifft den Gesamtschuldner, der eine von der Verteilung nach Köpfen (d.h. hier jeweils 50 %) abweichende Quote geltend macht, die Darlegungs- und Beweislast (vgl. Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 137 mwN; Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Auflage 2014, § 426, Rn 8 mwN).

Bei der Abgrenzung, wer der eigentliche Schadensversursacher ist, ist als Orientierungshilfe zu berücksichtigen, dass Planungsfehler grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Architekten bzw. Sonderfachmanns, Ausführungsfehler hingegen in den Verantwortungsbereich des Unternehmers fallen. Ist der Baumangel auf einen Ausführungsfehler des Unternehmers zurückzuführen, den der Architekt im Rahmen seiner Bauüberwachung (lediglich) nicht erkannt hat, so trifft den Unternehmer regelmäßig die zumindest überwiegende, wenn nicht im Einzelfall sogar die alleinige Haftung, denn der Unternehmer kann weder dem Bauherrn noch dem Architekten gegenüber einwenden, er sei bei seinen Arbeiten nicht ausreichend überwacht worden (vgl. Werner/Pastor, a.a.O., Rn 2493 mwN in Fn 63).

Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige in geringerem Maß haftet, der lediglich seine Aufsichtspflicht verletzt hat, gegenüber demjenigen, der an der Herstellung (insbesondere durch Ausführung von Werkleistungen) beteiligt war (vgl. BGH, Urteil vom 01.02.1965, GSZ 1/64; OLG Frankfurt, Urteil vom 04.02.2004, 1 U 52/03). Die Verursachungsbeiträge von Bauleitern, die die fehlerhafte Ausführung seitens des Werkunternehmers pflichtwidrig nicht bemerkt haben (bzw. - wie hier - bemerkt haben, aber darauf nicht pflichtgemäß reagiert haben), dürfen indes nicht bagatellisiert werden, denn auch sie sind eine erhebliche Ursache für den letztlich entstehenden Mangel bzw. Schaden (vgl. BGH, Urteil vom 24.02.2005, VII ZR 328/03; Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 134). Es gelten für diese Fallgruppen letztlich dieselben Erwägungen wie bei der Abgrenzung in Bezug auf Bedenkenhinweispflichten (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2008, VII ZR 206/06; Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 134 mwN).

Eine überwiegende (oder gar alleinige) Haftung des Werkunternehmers im Innenverhältnis mit einem bauaufsichtsführenden Architekten kann auch nicht ohne weiteres ausschließlich damit begründet werden, dass der Bauherr dem Unternehmer keine Aufsicht schulde, denn das begründet nur, warum sich der Auftraggeber das Verschulden des bauaufsichtsführenden Architekten nicht anrechnen lassen muss; vielmehr kommt es jeweils maßgeblich auf die Verursachungs- und Verantwortungsanteile im Einzelfall an (vgl. Kniffka/Koeble, a.a.O.; Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 134 mwN; Kuffer/Wirth-Drossart, *Handbuch des FA für Bau- und Architektenrecht*, 3. Auflage 3011, 2. Kap., Teil B, Rn 248; vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 20.03.2002, 7 U 45/01, BauR 2003, 104; OLG Braunschweig, Urteil vom 25.05.1990, 2 U 52/90, BauR 1991, 355; OLG

Stuttgart, Urteil vom 07.12.2010, 10 U 140/09, IBR 2011, 150), wobei die folgenden groben Leitlinien gelten:

Hat der Unternehmer bewusst mangelhaft gearbeitet, ohne darauf hinzuweisen, haftet er grundsätzlich allein (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.1990, VII ZR 228/89). Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Verursachern bzw. Gesamtschuldnern, wenn deren Verursachungsbeitrag nur von untergeordneter Bedeutung ist (wie z.B. ein Aufsichtsfehler oder ein leichter Planungsfehler). Sind allerdings die Verursachungsbeiträge anderer Beteiligter von ähnlichem Gewicht wie die bewusste Pflichtverletzung seitens des Werkunternehmers, kommt eine Quotierung in Betracht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen ein Bauleiter bewusst das Risiko einer fehlerhaften Ausführung hingenommen hat (vgl. Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 135 mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 2494 mwN in Fn 66/67).

b. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist die vom LG vorgenommene Abwägung der Verursachungsanteile (dazu unter aa.) sowie der Verantwortungsanteile (dazu unter bb.) mit dem Ergebnis von 75 % zu Lasten der VN der Klägerin und 25 % zu Lasten der Beklagten nicht zu beanstanden.

aa. Das LG hat bei der Abwägung der Verursachungsanteile zutreffend vorangestellt, dass der eingetretene Schaden (in Gestalt nachträglich bzw. erneut notwendiger umfangreicher Trockenbauarbeiten) seine maßgebliche Ursache in einem - als solchen unstreitigen (vgl. 3 GA, dort zu 1.3.; 5 GA, dort zu 2.2.) - Ausführungsfehler der VN der Klägerin hat.

(a) Der Berufungseinwand der Klägerin, ein Ausführungsfehler ihres VN (Mangel) sei notwendige Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs und insoweit stelle sich die Frage, ob ein solcher Ausführungsfehler auch eine hinreichende Bedingung für eine überwiegende klägerseitige Haftungsquote im Innenverhältnis sei, hat keinen Erfolg. Die Klägerin übersieht dabei den wesentlichen Aspekt, dass sich der Ursachenbeitrag ihrer VN hier gerade nicht auf die Begehung eines - technisch folgenschweren - Ausführungsfehlers beschränkt, sondern als weiterer Ursachenbeitrag ihrer VN eine - inzwischen unstreitig (vgl. 3/46 GA) - unzutreffende Erklärung vom 18.12.2012 gegenüber der Beklagten zu einer angeblich geringeren Wärmeleitfähigkeit bzw. einer entsprechend höheren Dämmfähigkeit der von ihr - gegenüber dem LV - um 50 % unterdimensionierten Dämmrohre hinzutritt (vgl. Privatgutachten des von der Klägerin beauftragten Sachverständigen S., dort Seite 5 bzw. 17 GA: "... wurde mündlich durch den VN eine Fabrikatsänderung mit anderen Dämmwerten mitgeteilt. Versehentlich wurde daraufhin durch den VN ein falsches Produktdatenblatt an das Ing.-Büro übermittelt ...").

(b) Soweit das LG im Folgenden ausgeführt hat, die Beklagte habe diesen Ausführungsfehler der VN der Klägerin im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht als Architektin letztlich nicht erkannt, bedarf es - wie die Berufung der Klägerin insoweit zwar zu Recht, aber in der Sache ohne Erfolg einwendet - insoweit der Klarstellung, dass die Beklagte den Ausführungsfehler bereits am 05.11.2012 erkannt hat (vgl. 3 GA) und darauf pflichtwidrig reagiert hat, indem sie vor pflichtgemäßer Prüfung der mündlichen Angaben der VN der Klägerin zu - nur vermeintlich - geringerer Wärmeleitfähigkeit bzw. entsprechend höheren Dämmwerten der vertragswidrig zu dünn dimensionierten Dämmrohre gleichwohl die Trockenbauarbeiten (Ständerwände) als Nachfolgegewerk freigegeben hat. Pflichtgemäß hätte die Beklagte ein von ihr wiederholt angefordertes Produktdatenblatt (vgl. 17 GA)

abwarten müssen bzw. die mündlichen Angaben der VN der Klägerin anhand des für das verbaute Material einschlägigen Produktdatenblattes vor der Freigabe der Trockenbauarbeiten (Ständerwände) als Nachfolgegewerk verifizieren müssen.

Dies ändert indes nichts daran, dass maßgebliche, primäre bzw. unmittelbare Ursache für die spätere Notwendigkeit erneuter Trockenbauarbeiten die von der VN der Klägerin vertragswidrig dimensionierten Dämmrohre sind und nicht die sekundäre bzw. mittelbare - wenngleich ebenfalls pflichtwidrige - Reaktion der Beklagten zum einen auf den grob vertragswidrigen Ausführungsfehler der VN der Klägerin und zum zweiten auf deren Versuch einer technischen Verharmlosung bzw. Verniedlichung ihres grob vertragswidrigen Ausführungsfehlers durch unzutreffende Angaben bzw. durch Ankündigung bzw. Übersendung eines unzutreffenden Produktdatenblattes.

(c) Soweit das LG im Folgenden ausgeführt hat, die VN der Klägerin könne hier gegenüber der Beklagten nicht mit Erfolg einwenden, von ihr nicht hinreichend beaufsichtigt worden zu sein, ist dies nach den vorstehenden Grundsätzen zwar nicht bereits für sich allein ein entscheidungserhebliches Kriterium im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen Werkunternehmer und Architekt i.S.v. §§ 426, 254 BGB, sondern im Lichte dieser besonderen Konstellation des vorliegenden Einzelfalles zu würdigen.

Maßgeblich ist hier, dass die primäre bzw. unmittelbare Ursache für den streitgegenständlichen Schaden von der VN der Klägerin gesetzt worden ist und sich die Reaktion der Beklagten auf den Werkmangel und die diesbezüglichen - irreführenden - Erklärungen der VN der Klägerin letztlich als sekundäre, lediglich mittelbare bzw. nachgelagerte weitere Ursache für den eingetretenen Schaden (im Sinne einer Kausalkette mehrerer Ursachenfaktoren) darstellt. Insoweit ist anerkannt, dass im Rahmen des Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhangs bereits solche wertenden Aspekte Berücksichtigung finden dürfen (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., Vor § 249, Rn 26 ff. mwN; vgl. auch z.B. zur psychisch vermittelten Kausalität bzw. der sog. Herausforderung eines weiteren Ursachenfaktors durch ein Verhalten des Schädigers: Palandt-Grüneberg, a.a.O., Vor § 249, Rn 33/41 ff. mwN).

(aa) Die Berufung der Klägerin macht insoweit ohne Erfolg geltend, soweit das LG darauf abgestellt habe, ihre VN könne gegenüber der Beklagten nicht einwenden, von ihr nicht hinreichend beaufsichtigt worden zu sein, habe es verkannt, dass die Kosten der Beseitigung des Ausführungsfehlers als solche weder Gegenstand der (Haftpflcht-)Versicherung noch des entsprechenden Ausgleichsanspruchs sei, sondern allein die Kosten der Beseitigung der Mangelfolgeschäden, die die Beklagte durch die Freigabe des Folgegewerks Trockenbau (als allein in ihrem Aufgabenkreis als Planer liegenden Entscheidung) am 18.11.2012 - als wesentlichen Kausalfaktor - verursacht habe.

Der Klägerin ist es verwehrt, im Rahmen der Abwägung von Verursachungsanteilen in einem Gesamtschuldnerausgleich zwischen Werkunternehmer und Architekt solche Differenzierungen nach "Mangelschaden" bzw. "Mangelfolgeschaden" vorzunehmen, selbst wenn diese versicherungsrechtlich Bedeutung haben mögen. Im Rahmen von §§ 426, 254 BGB ist vielmehr maßgeblich, dass die VN der Klägerin zum einen durch ihren groben Ausführungsmangel und zum anderen durch ihre ebenso pflichtwidrigen, den groben Ausführungsmangel verharmlosenden bzw. verniedlichenden Erklärungen den eingetretenen Schaden primär bzw. unmittelbar verursacht hat. Die Beklagte hat hingegen diesen

Schaden durch ihr Vertrauen auf diese (nur vermeintlich zutreffenden) Erklärungen der VN der Klägerin (als im Sinne des Zurechnungszusammenhangs nur sekundärer bzw. mittelbarer Kausalfaktor) lediglich nicht rechtzeitig verhindert.

Soweit die Klägerin mit der Berufung geltend macht, hier gehe es allein um Verursachung bzw. Verantwortlichkeit des Mangelfolgeschadens, so dass auch die vom LG zitierten Fundstellen zur Haftungsabgrenzung zwischen Werkunternehmer und Architekten in Bezug auf die Mängelbeseitigung nicht einschlägig seien, gelten die vorstehenden Feststellungen entsprechend. Der Klägerin ist es verwehrt, das Geschehen, da sich als Ursachenkette darstellt, in zwei eigenständige Ursachen aufzuspalten, um infolgedessen der Beklagten vorzuwerfen, sie habe auf den groben Ausführungsfehler ihres VN bzw. deren unzutreffenden Beteuerungen in anderer Weise reagieren müssen und diese Reaktion als maßgebliche Ursache darzustellen.

Zudem ist das Prozessvorbringen der Klägerin, Überlegungen dazu, ob die eingebaute Isolierung (in der Stärke von 13 mm) von ihrer Wärmeleitfähigkeit bzw. ihrem Dämmwert der geschuldeten Isolierung (in der Stärke von 26 mm) entspreche, gänzlich fehl, denn gemäß LV sei die Isolierung nicht nach ihrer Wärmeleitfähigkeit, sondern nach ihrer Stärke (26 mm) definiert (vgl. Schriftsatz vom 04.06.2014, dort Seite 3 bzw. 57 GA unten) wegen Widersprüchlichkeit treuwidrig (§ 242 BGB) und daher unbeachtlich. Dies folgt daraus, dass die VN der Klägerin - insoweit unstrittig - sich vorprozessual gerade auf die - nur vermeintlich - geringere Wärmeleitfähigkeit bzw. höhere Dämmung der von ihr - grob vertragswidrig - verbauten Dämmschläuche/-rohre von nur 13 mm Stärke gestützt hat und mit eben dieser Begründung versucht hat, den Mangel ihrer Werkleistung zu verharmlosen bzw. zu verniedlichen.

(bb) Soweit die Berufung der Klägerin im Folgenden zugesteht, in der Tat könne sie - die Klägerin - sich nicht darauf berufen, hätte die Beklagte ihre, der Klägerin, VN ordnungsgemäß beaufsichtigt, so hätte ihre VN den Ausführungsfehler nicht begangen, gelten die vorstehenden Feststellungen des Senats entsprechend. Der Klägerin ist es verwehrt, den Sachverhalt sinnenstellend zu zerlegen. Letztlich greift vielmehr auch im vorliegenden Fall der Grundsatz, dass sich der unmittelbar vertragswidrig handelnde Gesamtschuldner nicht darauf stützen kann, dem ihn lediglich beaufsichtigenden (i.S.v. kontrollierenden) anderen Gesamtschuldner (insbesondere Architekten) seien gleich hohe, hälftige Verursachungsanteile anzulasten (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.1990, VI ZR 209/89; BGH, Urteil vom 22.04.1980, VI ZR 134/78; vgl. zuvor bereits BGH, Urteil vom 16.02.1971, VI ZR 125/69; vgl. auch OLG Thüringen, Urteil vom 05.08.1997, 3 U 1489/96, NZV 1998, 28; Münchener Kommentar-Bydlinski, BGB, 6. Auflage 2012, § 426, Rn 22 mwN in FN 114).

Insoweit gelten keine anderen Grundsätze als bei der Abwägung zwischen der Verletzung von primären bzw. unmittelbaren Verhaltenspflichten des einen Gesamtschuldners (insbesondere zur Herstellung eines funktionstauglichen Werks) und sekundären bzw. mittelbaren Prüfungs- bzw. Bedenkenhinweis bzw. Aufsichtspflichten des anderen Gesamtschuldners (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2008, VII ZR 206/06; BGH, Urteil vom 11.10.1990, VII ZR 228/89; Kniffka u.a., a.a.O., § 634, Rn 134/135 mwN).



bb. Das LG hat sich bei der Abwägung der Verantwortungsanteile zutreffend darauf gestützt, dass der Beklagten hier keine besonders schwerwiegenden Aufsichtsfehler zur Last fallen.

(a) Die geringere Bemessung des Verantwortungsanteils der Beklagten hat das LG zutreffend damit begründet, dass die Beklagte den erfolgten Angaben der VN der Klägerin zu vermeintlich gleichen Dämmwerten der dünneren Dämmrohre infolge geringerer Wärmeleitfähigkeit (bzw. höherer Dämmwerte) - als Versuch einer Verschleierung bzw. Verniedlichung des Ausführungsfehlers, sei es bewusst oder sei es ins Blaue hinein (damit jedenfalls als deutlich höherwertiger Verantwortungsanteil der VN der Klägerin) - zunächst Vertrauen geschenkt und trotz dieser ersichtlich unzureichend geklärten Vertragsgemäßheit bzw. Mangelfreiheit der Dämmleistungen der VN der Klägerin das Nachfolgewerk (Trockenbau) pflichtwidrig vorschnell freigegeben hat. Pflichtgemäß hätte die Beklagte die angeforderten Nachweise zu den - nur vermeintlich - höheren Dämmwerten der vertragswidrig dimensionierten Dämmrohre abwarten und erst nach deren eingehenden Prüfung mit positivem Ergebnis die Rohre durch Trockenbauarbeiten (Ständerwände) als Nachfolgewerk verbauen bzw. verdecken lassen dürfen.

(b) Das LG hat einen besonders schwerwiegenden Aufsichtsfehler der Beklagten zutreffend mit der Begründung verneint, dass die TGA-Fachabteilung der Beklagten gegenüber der VN der Klägerin durch die Anforderung der Herstellernachweise klar zum Ausdruck gebracht hat, die Dämmwerte ohne diese Unterlagen nicht selbst beurteilen zu können. Die VN der Klägerin hat durch ihre - sich später als unstreitig unzutreffend darstellenden - Angaben zu vermeintlich identischen Dämmwerten trotz um 50 % geringerer Dimensionen der Dämmrohre (13 statt 26 mm) das Risiko einer späteren, aufwändigen Nachbesserung ihrer Werkleistung nach Errichtung der Ständerwände insoweit sehenden Auges auf sich genommen und kann im Nachhinein eine hälftige Haftungsquote nicht mit Erfolg darauf stützen, die Beklagte habe ihren Angaben keinen Glauben schenken dürfen.

(c) Mit dem LG ist davon auszugehen, dass hier eine andere Bewertung auch insoweit nicht angezeigt ist, als die Beklagte jedenfalls keine der VN der Klägerin überlegene Sachkunde gehabt hat.

(aa) Der Berufungseinwand der Klägerin, das LG habe - trotz Erwähnung im Tatbestand - in den Gründen übersehen, dass die Beklagte eine eigene Fachabteilung für TGA unterhalte, so dass ihre VN als Meisterbetrieb keine der Beklagten überlegene Sachkunde habe, hat keinen Erfolg.

Zum einen folgt daraus gerade nicht, dass hier - ausnahmsweise - von einer gegenüber den Fachkenntnissen der VN der Klägerin (als Werkunternehmerin der Sanitärbranche) überlegenen Sachkunde der Beklagten als bauaufsichtsführenden Architektin auszugehen ist, sondern allenfalls von einer beiderseits gleichermaßen vorhandenen Sachkunde.

Zum anderen hat das LG zutreffend berücksichtigt, dass die VN der Klägerin hier durch ihre - sich später als unzutreffend erweisenden - Erklärungen besondere Sachkunde für sich in Anspruch genommen hat, ohne diesem Anspruch im Folgenden (insbesondere durch Vorlage der von der Beklagten geforderten einschlägigen und brauchbaren Nachweise) zu genügen.

(bb) Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf stützen, die Frage nach der Wärmeleitfähigkeit bzw. den Dämmwerten der verbauten Rohre sei "nicht zielführend", da der Mangel schon im Einbau von anderen als im LV ausgeschriebenen Dämmrohren liege und demgemäß die Beklagte beim Bauherrn dessen Bereitschaft zu einer abweichenden (vermeintlich gleichwertigen) Ausführungen hätte abfragen müssen, was indes erst am 14.02.2013 - also rund zwei Monate nach der Freigabe des Trockenbaus als Nachfolgegewerk - erfolgt sei.

Da die Klägerin zugesteht, dass sich zunächst ihre VN grob vertragswidrig verhalten hat, indem sie - ohne insoweit ihr als Auftragnehmerin selbst pflichtgemäß obliegende Rückfrage beim Bauherrn bzw. bei der Beklagten - einfach um 50 % unterdimensionierte Dämmrohre/-schläuche eingebaut hat, ist es ihr verwehrt, aus der Reaktion der Beklagten auf dieses grob vertragswidrige Verhalten Haftungserleichterungen im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs herleiten zu wollen. Dies gilt wiederum umso mehr im Hinblick auf ihren Versuch, ihren groben Ausführungsfehler durch unzutreffende Erklärungen zu angeblich geringerer Wärmeleitfähigkeit bzw. höheren Dämmwerten der vertragswidrig um 50 % unterdimensionierten Dämmrohre/-schläuche zu verharmlosen bzw. zu verniedlichen.

Zudem steht das Prozessverhalten der Klägerin insoweit - wie oben vom Senat bereits festgestellt - in gemäß § 242 BGB unzulässigem Widerspruch zum vorprozessualen Verhalten ihrer VN, die - insoweit unstreitig - eine nur vermeintlich geringere Wärmeleitfähigkeit bzw. einen höheren Dämmwert der von ihr - vertragswidrig um 50 % unterdimensionierten Dämmschläuche/-rohre behauptet hatte und damit die Beklagte letztlich irreführt hat.

cc. Die vorstehenden Feststellungen des Senats zur Haftungsquote werden zudem gestützt durch die fachtechnische Bewertung des von der Klägerin beauftragten Privatsachverständigen S. (vgl. Schreiben vom 25.04.2013, 53 GA; Seite 6 des Gutachtens vom 22.04.2013, 18 GA), wonach er die Mitschuld des Fachplaners "eher als gering" einschätzt.

dd. Eine von der Abwägung des LG abweichende Haftungsverteilung kommt hier auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Koordinierungsverschuldens der Beklagten in Betracht. Zu berücksichtigen ist nicht bereits jede fahrlässige Verletzung der Koordinierungspflicht des Architekten; dies gilt insbesondere, wenn die Pflichtverletzung des Architekten nicht mehr darstellt als eine Verletzung der Bauaufsicht. Eine im Rahmen der Abwägung gemäß §§ 426, 254 BGB die Haftungsquote des Architekten erhöhende Verletzung einer Koordinierungspflicht liegt daher erst dann vor, wenn diese Pflichtverletzung faktisch einem Planungsfehler nahe kommt (vgl. BGH, Urteil vom 29.11.1971, VII ZR 101/70; BGH, Urteil vom 15.12.1969, VII ZR 8/68; Vygen/Joussen, Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, 5. Auflage 2013, Rn 1539 mwN), wovon hier - entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats - nicht auszugehen ist.

2. Wie hoch die Kosten der Schadensbeseitigung gewesen sind, bedarf auch im Berufungsverfahren keiner Aufklärung, da die Beklagte die von der Klägerin vorgetragene und belegte Beträge bzw. die diesbezüglichen Belege in beiden Instanzen nicht hinreichend substantiiert bestritten hat. Das einfache Bestreiten in der Klageerwiderung (vgl. 47 GA) bzw. im Schriftsatz vom 11.07.2014 (87 GA) bzw. in der Berufungsbegründung

(129 GA) genügt jedenfalls nach Vorlage der Rechnungen nebst sonstigen Belegen seitens der Klägerin (vgl. 56/59 ff. GA) nicht den Anforderungen des § 138 ZPO.

II.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Eine Entscheidung des Senats zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

III.

Aus Kostengründen wird der Klägerin die Rücknahme der Berufung anheimgestellt. Durch eine Berufungsrücknahme würde gemäß KV Nr. 1222 für die Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren nur der 2-fache statt des 4-fachen Satzes anfallen. Hinzu kommt eine weitere Ersparnis, wenn keine Termingebühren gemäß W Nr. 3202 RVG anfallen.